

so wird solches hierdurch nachsichtlich bekannt gemacht, und werden zugleich die Unterbehörden und Gemeinden angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen allenthalben zu Werke zu gehen.

Rudolfsstadt, den 15. Juni 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Hönniger.

R. A. Bianchi.

N XVIII. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 16. Juni 1841,

die Wartezeit und das Wartegeld bei den auf den oberherrschastlichen Posthaltereien vorausbestellten und gar nicht oder erst später benutzten Extrapostpferden betreffend.

(N. Wechrbl. 1841. St. 26.)

Auf höchsten Befehl **Serenissimi** wird in Betreff der Wartezeit und des Wartegeldes bei auf den oberherrschastlichen Posthaltereien vorausbestellten und gar nicht oder erst später benutzten Extrapostpferden Nachstehendes anmit verordnet:

Die Posthalter sind nicht schuldig, die bestellten Pferde länger als 6 Stunden bereit zu halten, und es kann der Reisende nach Ablauf dieser Zeit auf die mit der Vorausbestellung verbundene Beschleunigung keinen weiteren Anspruch machen. Reisende, welche die vorausbestellten Pferde im Orte der Abfahrt über eine Stunde warten lassen, müssen für jede folgende Stunde bis zum Ablaufe der festgesetzten Wartezeit eine halbe Meile mehr, als die Entfernung der zurückzuliegenden Station beträgt, an Postgeld sowohl als an Trinkgeld bezahlen. Der Reisende ist dagegen seiner Seits berechtigt, dem Postmeister, welcher ihn im Orte der Abfahrt über die Bestellzeit warten läßt, für jede verfloßene Stunde den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzugiehen.

Wenn der Reisende die bestellten Pferde gar nicht brauchen will und hiervon die Posthalter noch vor der Anspannungszeit benachrichtigt, ist bios der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes, bei schon eingetretener Anspannungszeit aber der halbe Betrag von beiden als Entschädigung zu erlegen.